



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zu Drucksachen Nr.: 0122/01/2026

Beschluss über die Entscheidung von Erlassanträgen nach Art. 8 Grundsteuergesetz

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Nach Art. 8 Abs. 1 BayGrStG können beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis erlassen werden. Diese Voraussetzungen sind in Art. 8 Abs. 2 BayGrStG entsprechend definiert und sind zur Umsetzung in einer „Handreichung des Bayerischen Städtetages in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag zur Auslegung der erweiterten Erlassregelung gemäß Art. 8 Bayerisches Grundsteuergesetz“ detailliert beschrieben.

Aktuell liegen der Stadt Stein 13 Erlassanträge mit unterschiedlichen Begründungen vor. Über diese Erlassanträge ist zeitnah zu entscheiden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Erlassanträge nach Art. 8 BayGrStG innerhalb der Verwaltung entschieden werden. Die Entscheidungen sind dem Hauptverwaltungsausschuss im Nachgang zur Kenntnis vorzulegen.